BUNDESAMT FÜR JUSTIZ OFFICE FÉDÉRAL DE LA JUSTICE UFFICIO FEDERALE DI GIUSTIZIA UFFIZI FEDERAL DA LA GIUSTIA



Eidgenössisches Amt für das Handelsregister Office fédéral du registre du commerce Ufficio federale del registro di commercio Uffizi federal dal register da commerzi

3003 Bern, 22. Januar 2001 Taubenstrasse 16 Tel.: 031 / 322 41 96/97 Fax: 031 / 322 44 83

An die kantonalen Handelsregisterbehörden

# Mitteilung betreffend die Senkung des Nennwertes von Aktien auf einen Rappen

Am 15. Dezember 2000 hat die Bundesversammlung beschlossen, Art. 622 Abs. 4 OR folgendermassen abzuändern¹:

"4 Der Nennwert der Aktie muss mindestens 1 Rappen betragen."

Die Referendumsfrist für diese Gesetzesrevision läuft bis zum 7. April 2001. Wird das Referendum nicht ergriffen, wird der Bundesrat den Termin für das Inkrafttreten beschliessen. Unter Berücksichtigung der erheblichen Bedeutung, die der Senkung des Aktien-Mindestnennwertes für die Wirtschaft zukommt, dürfte die neue Bestimmung möglichst rasch in Kraft gesetzt werden.

#### 1. Inhalt der neuen Vorschrift

Die Revision von Art. 622 Abs. 4 OR umfasst die folgenden beiden Punkte<sup>2</sup>:

### a) Festlegung des Mindestnennwertes von Aktien auf 1 Rappen

Der Mindestnennwert für Aktien wird auf einen Rappen gesenkt. Dies gilt sowohl für die Ausgabe von neuen Aktien als auch für die Zerlegung von bereits ausgegebenen Aktien (Art. 623 Abs. 1 OR).

Aufgrund des Verweises von Art. 656a Abs. 2 OR hat die Herabsetzung des Mindestnennwertes von Aktien auch Auswirkungen auf die Partizipationsscheine, deren Mindestnennwert neu ebenfalls einen Rappen betragen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BBI 2000 6113 (in der Beilage).

Für weitere Einzelheiten sei auf die Parlamentarische Initiative Herabsetzung des Mindestnennwertes von Aktien (WAK-SR), Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 11. September 2000, verwiesen (BBI 2000 5501 ff.; in der Beilage).

Mit der Senkung des Mindestnennwertes wird eine Erleichterung des Börsenganges für Unternehmen im Bereich der neuen Technologien und des Risikokapitals angestrebt. Weiter soll es Gesellschaften, deren Aktien zu "schwer" sind, ermöglichen, ein splitting durchzuführen, um die Handelbarkeit an den Börsen zu erleichtern.

## b) Streichung des 2. Satzes des geltenden Art. 622 Abs. 4 OR

Nach dem geltenden Art. 622 Abs. 4 Satz 2 OR kann eine Gesellschaft im Sanierungsfall den Nennwert ihrer Aktien unter den gesetzlichen Mindestnennwert von CHF 10.— herabsetzen. In der Praxis wurde teilweise sogar eine Herabsetzung des Nennwertes auf CHF 0.— vorgenommen<sup>3</sup>.

Mit der Revision entfällt der 2. Satz von Art. 622 Abs. 4 OR. Folglich wird es im Rahmen einer Sanierung nicht mehr möglich sein, den Mindestnennwert auf unter einen Rappen herabzusetzen. Die Festsetzung des Aktien-Nennwertes auf CHF 0.— wird somit ausgeschlossen. Bei Kapitalherabsetzung aus Sanierungszwecken (Art. 735 OR) darf der Mindestnennwert höchstens auf einen Rappen herabgesetzt werden, oder aber die Aktien sind zu vernichten.

## 2. Übergangsrecht

Die Revision von Art. 622 Abs. 4 OR wirft Fragen des intertemporalen Rechts auf. Gemäss Anfragen an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) sowie an kantonale Registerbehörden beabsichtigt eine beträchtliche Anzahl von Gesellschaften, bereits an ihrer ordentlichen Generalversammlung in diesem Frühjahr, den Nennwert ihrer Aktien auf unter CHF 10.— herabzusetzen. Zu diesem Zweck ist allerdings eine Statutenänderung zu beschliessen, die sich auf ein noch nicht in Kraft getretenes Bundesgesetz stützt, was genau besehen rechtlich nicht unbedenklich erscheint. Der Änderungsbeschluss muss daher zwingend der suspensiven Bedingung unterstellt werden, dass das neue Recht tatsächlich in Kraft tritt.

Die Zulässigkeit einer bedingten Statutenänderung wird im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 11. September 2000 ausdrücklich bejaht<sup>4</sup>.

Nach einer Konsultation der Eidgenössischen Fachkommission für das Handelsregister halten wir folgendes fest:

Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 betreffend die Änderung von Art. 622 Abs. 4 OR enthält kein Übergangsrecht. Es liegt daher eine Gesetzeslücke vor, welche es zu füllen gilt. Hierzu haben sich die rechtsanwendenden Behörden vor allem auf die Erläuterungen im Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 11. September 2000 zu stützen, da diese den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringen.

Zu den mit der Herabsetzung des Nennwertes auf CHF 0.— verbundenen Schwierigkeiten vgl. PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 2. Auflage, Zürich 1996, Rn 305i.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BBI 2000 5505, Ziffer 1.6.

- Unseres Erachtens kann eine Aktiengesellschaft demnach noch vor dem Inkrafttreten der Revision von Art. 622 Abs. 4 OR beschliessen, den Nennwert ihrer Aktien auf minimal einen Rappen herabzusetzen (Zerlegung oder "splitting" im Sinne von Art. 623 Abs. 1 OR). Das EHRA wird entsprechende Eintragungen genehmigen. Die abschliessende rechtliche Beurteilung durch den Richter bleibt jedoch vorbehalten.
- Der entsprechende Beschluss muss zwingend unter der suspensiven Bedingung des Inkrafttretens des neuen Art. 622 Abs. 4 OR erfolgen. Ein unbedingter Beschluss wäre unter dem geltenden Recht rechtswidrig und daher nichtig; er könnte daher auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts im Handelsregister nicht eingetragen werden.
- Die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister kann erst nach Bedingungseintritt erfolgen, d.h. nach Inkrafttreten des neuen Art. 622 Abs. 4 OR.
- Der Eintritt der Bedingung des Inkrafttretens des neuen Art. 622 Abs. 4 OR muss bei der Anmeldung zur Eintragung nicht durch öffentliche Urkunde festgestellt werden, da die vorgesehene Bedingung in einer Änderung des Bundesrechts liegt und die Veröffentlichung der entsprechenden Rechtsänderung in der Amtlichen Sammlung als allgemein bekannt gilt (vgl. Art. 10 Publikationsgesetz, SR 170.512).
- Eine ordentliche Kapitalerhöhung, welche mit einem "splitting" der bereits bestehenden Aktien verbunden wird, ist ebenfalls möglich. Diesfalls muss allerdings auch der Erhöhungsbeschluss (Ausgabe von Aktien, deren Nennwert unter CHF 10.— liegt) durch das Inkrafttreten der neuen Fassung von Art. 622 Abs. 4 OR bedingt sein.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Revision von Art. 622 Abs. 4 OR Weisung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Um eine Eintragung nicht zu verzögern, bitten wir Sie, gegebenenfalls so früh wie möglich Kontakt mit uns aufzunehmen.

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Art. 622 Abs. 4 OR werden wir Sie informieren, sobald das genaue Datum feststeht.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Bernard Kroug

Beilagen erwähnt